

**Konfrontiert mit dem
Ablehnungsbescheid.
Was nun?**

**Rechtliche Grundlagen und Strategien zum
Umgang mit Ablehnungsbescheiden und
Abschiebungsandrohungen**



INHALT

1. Was ist ein Ablehnungsbescheid?	4
1.1 Formelle Entscheidung: Unzulässige Asylanträge	4
1.2 Inhaltliche Entscheidung: Ablehnung des Asylantrags	10
1.2.1 „Einfache Ablehnung“	11
1.2.2 Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	13
1.3 Allgemeine Hinweise	15
2. Asylfolgeantrag	17
3. Abschiebung und Duldung	19
4. Handlungsmöglichkeiten nach unanfechtbarer negativer Entscheidung	23
4.1 Duldungsformen.....	23
4.2 Aufenthaltsrechte... ..	29
4.2.1 ... zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit	30
4.2.2 ... aus humanitären Gründen	33
4.2.3 ... aus familiären Gründen	37
4.3 Härtefallantrag	39

4.4 Petitionsausschuss NRW	40
4.5 Weitere Handlungsoptionen bei (drohender) Abschiebung.....	42
5. Impressum	48

Gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



SIE SIND IN DER ARBEIT MIT FLÜCHTLINGEN, DIE MIT EINEM ABLEHNUNGSBESCHEID KONFRONTIERT SIND, AKTIV?

Diese Broschüre beinhaltet Informationen darüber, welche aufenthaltssichernden Möglichkeiten nach einem (insbesondere inhaltlichen) Ablehnungsbescheid im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestehen. Am Ende der Broschüre finden Sie eine Auflistung weiterer Handlungsoptionen bei (drohender) Abschiebung.

Einige Passagen dieser Broschüre werden durch die im Frühjahr 2024 beschlossene und derzeit in Umsetzung befindliche Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) überholt werden. Wir werden zu gegebener Zeit eine entsprechend aktualisierte Fassung veröffentlichen.

1. WAS IST EIN ABLEHNUNGSBESCHEID?

Es gibt zwei Formen von „Ablehnungsbescheiden“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die **formelle** und die **inhaltliche Ablehnung**.

1.1 FORMELLE ENTSCHEIDUNG: UNZULÄSSIGE ASYLANTRÄGE

Eine **formelle Entscheidung** bedeutet, dass das BAMF den Asylantrag nicht inhaltlich, also in Bezug auf die Fluchtgründe, prüft, sondern ihn aus formellen Gründen ablehnt (§ 29 AsylG). Als „unzulässig“ lehnt das BAMF Asylanträge bspw. in folgenden Fällen ab:

1. wenn Deutschland aufgrund der Dublin-III-Verordnung nicht für das Asylverfahren zuständig ist,
2. wenn die Antragstellerin¹ bereits internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten hat (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG),

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

3. wenn die Stellung eines Asylfolgeantrags nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Auf Asylfolgeanträge (3.) gehen wir in Abschnitt 2 ab Seite 17 näher ein. An dieser Stelle sollen sog. Dublin-Fälle (1.) und Anerkannten-Fälle (2.) behandelt werden.

Zu 1: Die Dublin-III-Verordnung ist eine EU-Verordnung², die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates festlegt.

Nach Stellung eines Asylantrags in Deutschland leitet das BAMF zunächst eine Zuständigkeitsprüfung ein. Stellt sich dabei heraus, dass ein anderer Dublin-Staat für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist – bspw. da die Ersteinreise in diesen Staat erfolgte, nachgewie-

² Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

sen etwa durch einen Fingerabdruck-Treffer in der Datenbank Eurodac³ –, richtet Deutschland ein Übernahmemeersuchen an den entsprechenden Staat. Im Falle der Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion (die greift, wenn der ersuchte Staat nicht innerhalb einer bestimmten Frist antwortet), lehnt das BAMF den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Überstellung in den ersuchten Staat an.

Die **Überstellungsfrist** beträgt sechs Monate ab Zustimmung bzw. Zustimmungsfiktion durch den ersuchten Staat. In Fällen von Untertauchen/ Flüchtigkeit bzw. Haft der Schutzsuchenden verlängert sich die Überstellungsfrist auf 18 bzw. zwölf Monate. Wird die Betroffene innerhalb der Frist nicht überstellt, ist Deutschland für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig. In der Praxis erklärt das BAMF jedoch teilweise auch nach Verstreichen der Frist nicht sofort den Selbsteintritt, sondern versucht weiterhin, die Schutzsuchende zu überstellen.

³ Mithilfe des Fingerabdruck-Identifizierungssystems Eurodac wird ein Fingerabdruck-Abgleich von Asylsuchenden innerhalb des Dublin-Raums durchgeführt.

Deutschland kann nach Ermessen auch von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen und Asylverfahren direkt übernehmen. Dies geschieht etwa in Einzelfällen bei besonders Schutzbedürftigen, wie Familien mit kleinen Kindern, wenn im betreffenden Dublin-Staat mangelhafte Aufnahmebedingungen vorherrschen, aufgrund derer eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung droht. Daher sollten Betroffene – möglichst mit Unterstützung einer Rechtsanwältin oder einer tlw. in den Landeseinrichtungen vorhandenen Verfahrensberatungsstelle – frühestmöglich ihre Erfahrungen in dem Dublin-Staat dokumentieren, entsprechende Nachweise zusammentragen und – soweit noch nicht festgestellt – das Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit geltend machen.

Auch bei Schutzsuchenden aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“⁴ verzichtet Deutschland häufig auf ein

⁴ Als „sicher“ deklarierte Staaten unterliegen der gesetzlichen Vermutung, dass in ihnen weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Welche Länder als sog. sichere Herkunftsstaaten gelten, steht in der Anlage II zu § 29a AsylG. Derzeit handelt es sich, neben allen EU-Mitgliedstaaten, um folgende Länder: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, die Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. kritisiert das Konzept der

Dublin-Verfahren und führt ein Asylverfahren durch, wenn eine Abschiebung in das Herkunftsland „einfach“ erscheint. Das ist etwa bei den Westbalkanstaaten, mitunter auch bei Georgien und der Republik Moldau der Fall.

Zu 2: Im Fall der Schutzzuerkennung in einem anderen EU-Staat greift die Dublin-III-Verordnung nicht. Ein weiteres inhaltliches Asylverfahren ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, da innerhalb des Dublin-Raums nur ein Verfahren pro Schutzsuchender durchgeführt werden soll. Der Betroffenen kann in Deutschland zu-
meist allenfalls ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt werden, nämlich dann, wenn ihr in dem anderen EU-Staat eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK bzw. eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nicht vor, lehnt das BAMF den Asyl-

sog. sicheren Herkunftsstaaten, da dieses das individuelle Grundrecht auf Asyl einschränkt und die Einstufung bestimmter Staaten als „sicher“ in der Praxis von politischer Willkür getragen ist.

antrag als unzulässig ab und erlässt eine sog. Abschiebungsandrohung in den schutzgewährenden und damit zuständigen Staat.

Klagefrist: In sog. Dublin-Fällen und bei Anerkennung in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben Betroffene die Möglichkeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG)⁵ gegen den ablehnenden Bescheid zu klagen. Die Frist dafür beträgt **eine Woche** ab Zustellung des Bescheids.

Hinweis: Die Klage hat **keine aufschiebende Wirkung**. Um rechtlich sicherzustellen, dass sie während des laufenden Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben kann, muss die Betroffene **innerhalb einer Woche** zusätzlich einen **Eilantrag**⁶ (ebenfalls beim zuständigen

⁵ Seit Inkrafttreten der „Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz“ (AsylZustVO) am 01.08.2024 sind die Zuständigkeiten der VGe in NRW für Asylgerichtsverfahren nach Herkunftsstaaten aufgeteilt, wobei die Hauptherkunftsländer weiterhin an allen VGen bearbeitet werden. Hier finden Sie eine entsprechende Zuständigkeitsübersicht inkl. der Adressen, Kontaktdaten und Öffnungszeiten der jeweiligen Rechtsantragstellen (Stand: 08/2025).

⁶ Ein Eilantrag bezeichnet den Antrag auf eine summarische Prüfung zur Folgenabwägung.

VG) stellen. Bei Stattgabe des Eilantrags darf die Schutzsuchende während der Dauer des Klageverfahrens nicht überstellt bzw. abgeschoben werden.

Achtung: Da im Dublin-Verfahren nach negativer Entscheidung über den Eilantrag die sechsmonatige Überstellungsfrist erneut zu laufen beginnt, sollten rechtliche Schritte zunächst mit einer versierten Beratungsstelle oder einer Anwältin geklärt werden.

→ *Siehe außerdem den Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ ab Seite 15.*

1.2 INHALTLICHE ENTSCHEIDUNG: ABLEHNUNG DES ASYLANTRAGS

Eine **inhaltliche Ablehnung** bezeichnet die negative Entscheidung des BAMF über einen Asylantrag nach Prüfung der Fluchtgründe und einer Rückkehrprognose.

Im Rahmen der inhaltlichen Prüfung wird ermittelt, ob der Antragstellerin einer der vier Schutzstatus nach dem Grund-, Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zusteht (Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1

AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG). Ist dies nicht der Fall, lehnt das BAMF den Asylantrag entweder als „einfach unbegründet“ oder als „offensichtlich unbegründet“ ab. Diese beiden Ablehnungsarten werden im Folgenden näher beschrieben.

1.2.1 „EINFACHE ABLEHNUNG“

Ein Asylantrag wird als „einfach unbegründet“ abgelehnt, wenn aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer der vier genannten Schutzstatus nicht vorliegen oder wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellerin bestehen.

Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF ist eine Abschiebungsandrohung in den Herkunftsstaat oder ggfs. einen anderen Zielstaat, zu dem die Betroffene (z. B. durch einen längeren Aufenthalt) einen konkreten Bezug aufweist, verbunden. Es gibt eine Frist zur sog. freiwilligen Ausreise⁷, die im Falle einer einfachen Ablehnung **30 Tage** beträgt. Erst nach Ablauf dieser Frist kann

⁷ Die sog. freiwillige Ausreise bezeichnet die Befolgung einer behördlich angeordneten Ausreisepflicht durch die abgelehnte Person.

die Schutzsuchende abgeschoben werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann die Betroffene klagen, um ihre im Asylverfahren vorgebrachten Gründe noch einmal durch das Gericht prüfen zu lassen.

Klagefrist: Die Klage kann binnen zwei Wochen ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids beim zuständigen VG schriftlich oder persönlich in der Rechtsantragstelle des Gerichts zur Niederschrift eingelegt werden. Die **Klagebegründung** muss binnen 30 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids erfolgen, sie kann also nach Klageerhebung nachgereicht werden. Für die Verschriftlichung der Klagebegründung empfiehlt es sich, eine Rechtsanwältin einzuschalten.

Hinweis: Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass eine Schutzsuchende nicht abgeschoben werden darf, solange das Klageverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Wird der Asylantrag auch vom VG abgelehnt, lebt die Abschiebungsandrohung wieder auf und die Frist zur sog. freiwilligen Ausreise beginnt erneut. Auch hier zählt das Datum der Zustellung.

→ Siehe außerdem den Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ ab Seite 15.

1.2.2 ABLEHNUNG ALS „OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDET“

Ein Asylantrag wird u. a. dann als „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 AsylG) abgelehnt, wenn

- das Vorbringen der Schutzsuchenden aufgrund eindeutig widersprüchlicher bzw. nicht substantiierter Angaben offensichtlich nicht überzeugend ist,
- die Schutzsuchende offensichtlich über ihre Identität/Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
- der Asylantrag (vermeintlich) nur zur Verzögerung einer bevorstehenden Abschiebung gestellt wurde,
- nach einem Folge- oder Zweitantrag⁸ ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde,
- die Schutzsuchende entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach Deutschland eingereist ist.

⁸ Zu Folgeanträgen siehe Seite 17ff. Ein Zweitantrag (§ 71a AsylG) liegt vor, wenn eine Person bereits erfolglos ein Asylverfahren in einem Mitgliedsstaat der EU (außer Dänemark und Irland), in Norwegen oder in der Schweiz durchlaufen hat.

Für Asylanträge von Flüchtlingen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten ist diese Art der Ablehnung gesetzlich vorgesehen nach § 29a AsylG.

Mit dem Ablehnungsbescheid des BAMF ergeht eine Abschiebungsandrohung mit Angabe des Zielstaats. Die Frist für eine sog. freiwillige Ausreise beträgt **eine Woche**.

Klagefrist: Innerhalb einer Woche ab **Zustellung** des Ablehnungsbescheids kann Klage beim zuständigen VG eingelegt werden. Die Klage**begründung** muss binnen 30 Tagen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids erfolgen, sie kann also nach Klageerhebung nachgereicht werden. Es empfiehlt sich, für die Klagebegründung anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Hinweis: Die Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung, daher muss die Schutzsuchende zusätzlich einen **Eilantrag**, ebenfalls innerhalb einer Woche, bei demselben VG stellen, um sich vor einer Abschiebung während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu schützen. Nur bei Stattgabe des Eilantrags hat sie Anspruch, mind. bis zum Ende des Gerichtsprozesses in Deutschland zu bleiben.

→ Siehe außerdem den nachfolgenden Abschnitt „Allgemeine Hinweise“.

1.3 ALLGEMEINE HINWEISE

Das Zustellungsdatum des Ablehnungsbescheids findet sich auf dem Briefumschlag. Da dieses Datum für die Berechnung der Klagefrist ausschlaggebend ist, empfiehlt es sich, den **Umschlag** in jedem Fall sorgfältig **aufzubewahren!**

Auf Antrag bzw. nach Absprache kann das zuständige VG die Frist zur Einreichung der Klagebegründung verlängern.

Eine Klage beim VG kann auch ohne anwaltliche Unterstützung von der Betroffenen selbst eingereicht werden. Steht keine anwaltliche Unterstützung zur Verfügung, sollte auf jeden Fall zumindest eine **Beratungsstelle** aufgesucht werden, etwa – falls vorhanden – die Verfahrensberatungsstelle in der Landesunterkunft. Unabhängige Beratungsstellen in NRW finden sich in unserem Netzheft (das Sie auf der Startseite unserer Website www.fnrnw.de im rechten Informationskasten als PDF abrufen können).

Beim zuständigen VG kann zur **Finanzierung** einer Rechtsanwältin (meist nur aus dem entsprechenden Gerichtsbezirk) **Prozesskostenhilfe** beantragt werden. Diese gewährt das VG bei nachgewiesener Bedürftigkeit und bei hinreichenden Erfolgsaussichten der Klage. Außerdem verfügen einige lokale Wohlfahrtsverbände und Initiativen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in solchen Fällen. Auch PRO ASYL verfügt über einen Rechtshilfefonds, über den in **besonderen Einzelfällen** Unterstützung in Form eines Zuschusses geleistet werden kann. Anträge aus NRW nimmt der Flüchtlingsrat NRW entgegen.⁹

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Betroffene die Möglichkeit, vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW gegen ein ablehnendes Urteil des VGs in **Berufung** zu gehen. Dazu muss zunächst ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und diesem stattgegeben werden. Sowohl das Zulassungs- als auch das eigentliche Berufungsverfahren können nur durch eine Rechtsanwältin betrieben werden.

⁹ Für weitere Informationen zum Rechtshilfefonds wenden Sie sich bitte an: rechtshilfe@fnnrw.de.

2. ASYLFOLGEANTRAG

Die Stellung eines Asylfolgeantrags beim BAMF kann sinnvoll sein, wenn sich die Umstände im Herkunftsstaat oder in der Person liegende Umstände grundlegend verändert haben, sodass neue Gründe für die Erteilung eines der vier Schutzstatus (siehe Seite 10f.) geltend gemacht werden können.

Hinweis: Während eines laufenden Asylfolgeantrags darf die Antragstellerin nicht abgeschoben werden. Bei der Vorsprache beim BAMF sollte auf die Aushändigung einer **schriftlichen Bestätigung** der Folgeantragstellung geachtet werden, um diese vor den für die Abschiebung zuständigen örtlichen Ausländerbehörden (ABH) bzw. Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)¹⁰ im Zweifelsfall nachweisen zu können.

¹⁰ Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Essen, Köln sowie der Kreise Coesfeld und Unna, die in je einem der fünf Regierungsbezirke NRWs u. a. für Abschiebungen von Personen zuständig sind, wenn diese in Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht sind. Asylfolgeantragstellerinnen werden in NRW i. d. R. verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu wohnen. Für Personen, die einer Kommune zugewiesen sind, sind die ABHn (Kreis bzw. Kommune) zuständig.

Prüfung des Asylfolgeantrags durch das BAMF in zwei Prüfungsschritten: Ein Folgeantrag ist i. d. R. persönlich und zumeist bei der BAMF-Außenstelle, in der bereits der Erstantrag gestellt wurde, zu stellen. Die Antragstellerin muss eine neue Sachlage vorbringen, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer positiven Asylentscheidung führt, oder es müssen Wiederaufnahmegründe analog zu § 580 ZPO vorliegen. Letzteres ist der Fall, wenn die Antragstellerin im früheren Asylverfahren schutzrelevante Umstände aus unverschuldeten Gründen nicht geltend machen konnte.

Lehnt das BAMF die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wegen des Fehlens der o. g. Voraussetzungen ab, kann die zuständige ABH/ZAB wieder mit Abschiebungsmaßnahmen beginnen. Die Frist für die Klage gegen den ablehnenden Bescheid beträgt eine Woche. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, muss innerhalb der entsprechenden Frist zusätzlich ein Eilantrag beim zuständigen VG gestellt werden.

Entscheidet das BAMF, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, prüft es im zweiten Schritt, ob die Voraussetzungen für die Vergabe eines der vier Schutzsta-

tus vorliegen. Wird der Asylfolgeantrag inhaltlich geprüft und dann abgelehnt, sind die ab Seite 14 genannten Rechtsmittel möglich.

Hinweis: Für die Folgeantragstellung ist nicht zwingend eine Rechtsanwältin erforderlich. Eine vorherige Beratung durch eine Beratungsstelle oder eine Rechtsanwältin ist jedoch sinnvoll.

3. ABSCHIEBUNG UND DULDUNG

Rechtliche Grundlage der Abschiebung: Rechtlich gesehen bezeichnet die Abschiebung als „tatsächliches Verwaltungshandeln“ die „zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (§ 58 AufenthG). Grundvoraussetzung ist die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht, die u. a. nach dem Verstreichen der Frist zur sog. freiwilligen Ausreise entsteht.

Mit einer Abschiebungsanordnung bzw. mit einer vollzogenen Abschiebung nach Abschiebungsandrohung ist immer auch die Verhängung einer Wiedereinreiseperrre nach Deutschland verbunden (§ 11 AufenthG). Wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbe-

gründet“ abgelehnt wurde oder die Durchführung eines Folgeverfahrens wiederholt abgelehnt worden ist, wird eine Wiedereinreisesperre auch für den Fall einer sog. freiwilligen Ausreise verhängt.

Achtung: Der Termin der Abschiebung darf nicht mehr angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG)!

Abschiebungshaft: Zur Sicherung der Abschiebung kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft angeordnet werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Abschiebungshaft sind in § 62 AufenthG, für den Ausreisegewahrsam in § 62b AufenthG geregelt. Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (*ultima ratio*).

Durch das am 27.02.2024 in Kraft getretene „Rückführungsverbesserungsgesetz“ wurden die rechtlichen Bestimmungen zur Inhaftierung von Ausreisepflichtigen wesentlich verschärft. So ist insbesondere die Höchstdauer für die Anordnung von Ausreisegewahrsam von zehn auf 28 Tage, für die Anordnung von Abschiebungshaft von drei auf sechs Monate angehoben

worden. Die wegen der oftmals rechtswidrigen Anordnung von Abschiebungshaft ebenfalls durch das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ eingeführte und durchaus positiv zu bewertende Beiordnung von Pflichtanwältinnen für die Dauer des Gerichtsverfahrens soll nach dem Willen der Bundesregierung wieder gestrichen werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft bedeuten Freiheitsentziehung ohne Straftat. Der Flüchtlingsrat NRW e.V. fordert ihre Abschaffung!

Duldung: Eine Abschiebung kann bzw. darf nicht durchgeführt werden, wenn tatsächliche bzw. rechtliche Gründe dem entgegenstehen. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erteilung einer Duldung („Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, § 60a AufenthG). Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde eine Duldung im Ermessen auch erteilen, wenn humanitäre oder dringende persönliche Gründe vorliegen oder wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verbleib der Betroffenen in der Bundesrepublik besteht. Auf spezifische Duldungsgründe gehen wir ab Seite 23 näher ein.

2019 wurde eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ („Duldung light“) eingeführt. Anders als ihr Name impliziert, wird sie auch dann erteilt, wenn die Betroffene zwar Identitätsdokumente vorweisen kann, sie jedoch nach Ansicht der Behörden ihren „besonderen“ Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht ausreichend nachkommt.

Mit der „Duldung light“ sind verschiedene Sanktionen verbunden: Neben einem generellen Arbeitsverbot gilt etwa, dass die Zeiten mit einer Duldung nach § 60b AufenthG im Verfahren zur Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung oder einer Aufenthaltserlaubnis – außer im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts (siehe Seite 36f.) – nicht als Vorduldungszeiten angerechnet werden. Außerdem ist der Übergang in eine Aufenthaltserlaubnis z. B. nach §§ 25a, 25b oder 25 Abs. 5 AufenthG nicht ohne einen vorherigen Wechsel in eine ‚reguläre‘ Duldung nach § 60a AufenthG möglich.

4. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH UNANFECHTBARER NEGATIVER ENTSCHEIDUNG

Im Folgenden werden verschiedene **Duldungsformen** und **Aufenthaltstitel** sowie ihre jeweiligen Voraussetzungen aufgezeigt. Für die Erteilung von Duldungen und Aufenthaltserlaubnissen sind bei kommunal zugewiesenen Personen die örtlichen ABHn, in Aufnahme-einrichtungen des Landes die ZABn zuständig.

Hinweis: Der folgende Überblick zeigt gesetzliche Möglichkeiten auf, ein Bleiberecht bzw. eine Duldung in Deutschland zu erlangen. Er ersetzt jedoch in keinem Fall die Arbeit von Beratungsstellen oder anwaltliche Beratung!

4.1 DULDUNGSFORMEN

„Einfache“ Duldung (§ 60a AufenthG)

Wie in Abschnitt 3 (ab Seite 19) dargelegt, muss bzw. kann die Ausländerbehörde in bestimmten Fällen die Abschiebung einer ausreisepflichtigen Person (vorübergehend) aussetzen (sog. Duldung). Ein Anspruch

auf Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG besteht, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – wie fehlenden Verkehrsverbindungen, nicht vorhandenen Ausweisdokumenten oder Transportunfähigkeit – unmöglich ist. Schutzsuchende mit schweren Erkrankungen, deren Gesundheitszustand sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, müssen dies der Ausländerbehörde durch Vorlage einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“ und „unverzüglich“ nachweisen. Näheres zu den Anforderungen an eine solche Bescheinigung finden Sie in [diesem Merkblatt](#) (Stand: Januar 2020).

Darüber hinaus kann eine Duldung im Behördenermessens bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe erteilt werden. Hierzu zählen etwa eine schwere Erkrankung bzw. der Tod einer nahen Angehörigen, ein laufendes Vaterschaftsanerkennungsverfahren oder ein kurz bevorstehender Schulabschluss. Eine Ermessensduldung kommt außerdem in Betracht, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse am Verbleib der Betroffenen in der Bundesrepublik besteht, bspw. wenn sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhaltende Angehörige finanziell unterstützt und

diese somit keine Sozialleistungen beziehen. Es ist ratsam, alle (möglichen) Duldungsgründe zusammenzutragen und diese gegenüber der Behörde nachzuweisen.

Mitunter stellen Ausländerbehörden statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung oder ein „Fantasiepapier“ ohne Gesetzesgrundlage an ausreisepflichtige Schutzsuchende aus. So sollen die Behörden in Dublin-Fällen laut Handlungsempfehlungen des Bundesinnenministeriums vom 10.04.2025 nach Ablehnung des Asylantrags als unzulässig keine Duldung (mehr) erteilen, sondern lediglich eine sog. „Dublin-Verfahrensbescheinigung“. Inhaberinnen derartiger „Ersatzdokumente“ erfüllen nicht die für die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, die Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und die Bleiberechte notwendige Voraussetzung des geduldeten (Vor-)Aufenthalts (s. u.). Ist eine Schutzsuchende (z. B. nach Erhalt eines Dublin-Bescheids bzw. nach erfolgloser Klage) vollziehbar ausreisepflichtig, wird ihre Abschiebung aber faktisch nicht betrieben, sollte die Betroffene bei der Ausländerbehörde – z. B. unter Rückgriff auf ein Antragsmuster des Flüchtlingsrats Thüringen (Stand: Juni 2025) – die Ausstellung einer Duldung beantragen.

Hinweis: Allein der Umstand, dass sich eine ausreisepflichtige Person in Arbeit befindet, führt nicht zur Aussetzung der Abschiebung. Eine Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle ist jedoch Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsduldung (siehe Seite 26ff.) und i. d. R. für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG (siehe Seite 33ff.) Eine Erwerbstätigkeit wird zudem positiv bei der Entscheidung über einen Härtefallantrag berücksichtigt (siehe Seite 39f.).

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Erteilung einer Duldung zum Zwecke und für den Zeitraum einer Ausbildung. Dies gilt grundsätzlich nur für eine „qualifizierte Berufsausbildung“ mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren, lediglich in sog. Engpassberufen – etwa im Gesundheitswesen – auch für eine Assistenz- und Helferinnenausbildung, wenn eine anschließende Ausbildungsplatzzusage für den Regelberuf vorliegt.

Für einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung muss unter anderem die Identität der Antragstellerin innerhalb von i. d. R. (abhängig vom Einreisedatum) sechs Monaten nach Einreise geklärt sein. Bei

Nichteinhaltung der Frist kann die Ausländerbehörde im Ermessen eine Ausbildungsduldung erteilen, sobald alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen zur Identitätsklärung unternommen wurden. Weiterhin setzt die Erteilung der Ausbildungsduldung etwa voraus, dass die Antragstellerin weitgehend straffrei ist und dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Da die (vollziehbare) Abschiebungsanordnung eine solche konkrete Maßnahme darstellt, ist in sog. Dublin-Fällen (siehe Seite 5ff.) die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen.

Nimmt die Schutzsuchende die Ausbildung aus einer Duldung heraus auf, erhält sie die Ausbildungsduldung erst, wenn sie seit mindestens drei Monaten geduldet ist.

Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Im Rahmen der Altfallregelung gem. § 60d AufenthG ist Geduldeten, die vor dem 31.12.2022 eingereist sind, bei „nachhaltiger Beschäftigung“ und unter weiteren Voraussetzungen im Regelfall auf Antrag eine 30-monatige Duldung zu erteilen. Die Beschäftigungsduldung wird im Gegensatz zur Ausbildungsduldung auch der

Ehe-/Lebenspartnerin sowie den minderjährigen ledigen Kindern der Antragstellerin erteilt.

Voraussetzungen sind u. a., dass die geduldete Person seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist und eine zwölfmonatige Vorbeschäftigungszeit nachweisen kann, durch die ihr Lebensunterhalt seitdem vollständig gesichert ist. Die Identität der Antragstellerin und ihrer Ehe- bzw. Lebenspartnerin müssen i. d. R. bis zum 31.12.2024 geklärt gewesen sein. Beide müssen darüber hinaus hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorweisen können und weitgehend straffrei sein. Bestimmte Voraussetzungen müssen zudem auch von den minderjährigen ledigen Kindern der Betroffenen erfüllt werden (u. a. tatsächlicher Schulbesuch).

Hinweis: Zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung veröffentlichte die NRW-Landesregierung am 28.05.2021 einen Erlass, der die Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019 mit NRW-spezifischen Ergänzungen für die nordrhein-westfälischen ABHen für verbindlich erklärt. Unter anderem wird darin betont, dass die Erteilung einer Duldung nach § 60c oder § 60d Auf-

enthG zwar eine geklärte Identität, aber nicht das Vorliegen eines Nationalpasses oder Passersatzes voraussetzt.

4.2 AUFENTHALTSRECHTE...

Grundsätzlich müssen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die allgemeinen Voraussetzungen gem. § 5 AufenthG erfüllt sein. Zu diesen gehören bspw. ein gesicherter Lebensunterhalt und die Erfüllung der Passpflicht. Außerdem muss die Antragstellerin prinzipiell mit dem erforderlichen Visum eingereist sein; die meisten der im Folgenden behandelten Aufenthaltserlaubnisse (so §§ 16g, 25a, 25b und 104c AufenthG) sind allerdings abweichend von dieser Voraussetzung zu erteilen. Zudem setzen die Aufenthaltserlaubnisse i. d. R. eine – wenn auch tlw. unterschiedlich bemessene – weitgehende Straffreiheit der Antragstellerin voraus. Im Einzelnen finden sich die jeweiligen Besonderheiten und Ausnahmen in den spezifischen Vorschriften der Aufenthaltserlaubnisse.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist i. d. R. möglich, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Betroffenen müssen den Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer stellen.

Um alle in Betracht kommenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und die entsprechenden Anträge zu stellen, sollte die Unterstützung einer Anwältin oder Beratungsstelle eingeholt werden.

4.2.1 ... ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG BZW. ERWERBSTÄTIGKEIT

Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Personen (§ 16g AufenthG)

Zum 01.03.2024 wurde mit § 16g AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für Ausreisepflichtige zur Berufsausbildung eingeführt. Diese besteht seitdem parallel zur Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG.

Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen wie für die Ausbildungsduldung, allerdings mit dem wichtigen Unterschied, dass für die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich regelmäßig die Lebensunterhaltssicherung und die Passpflicht erfüllt sein müssen. Ausnahmen von der Pflicht zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ergeben sich zum einen, wenn die Betroffene neben der Ausbildungsvergütung Berufsausbildungsbeihilfe erhält, und zum anderen während des

sechsmonatigen Zeitraums, der gem. § 16g Abs. 5 AufenthG nach vorzeitiger Beendigung bzw. erfolgreichem Abschluss der Ausbildung für die Suche nach einem anderen Ausbildungsplatz bzw. nach einer Anschlussbeschäftigung eingeräumt wird.

Geht die Betroffene nach der Ausbildung einer vollständig lebensunterhaltssichernden Beschäftigung nach, die ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation entspricht, hat sie (unter weiteren Voraussetzungen wie dem Vorhandensein ausreichenden Wohnraums) Anspruch auf eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG). Wird die Aufenthaltserlaubnis nach durchgängiger Beschäftigung verlängert, darf die Betroffene grundsätzlich jede Beschäftigung aufnehmen.

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduhlung zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d Abs. 1a AufenthG)

Die Inhaberin einer Ausbildungsduhlung (siehe Seite 26f.) hat nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren, wenn sie einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entspre-

chenden Beschäftigung nachgeht und wenn die weiteren Voraussetzungen – wie ausreichender Wohnraum und Vorlage eines Passes – erfüllt sind.

Aufenthaltserlaubnis für „qualifizierte Geduldete“ zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d Abs. 1 AufenthG)

Einer geduldeten Person, die ihre berufliche Qualifikation in Deutschland durch eine entsprechende Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, in einer staatlich anerkannten Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit oder durch ein Hochschulstudium erworben hat, soll eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung für zunächst zwei Jahre erteilt werden. Da Personen, die im Asylverfahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt worden sind (siehe Seite 13ff.), eine Aufenthaltserlaubnis ohne zwischenzeitliche Ausreise aus Deutschland in vielen Fällen, je nach Ablehnungsgrund, nur erhalten können, wenn ein Anspruch auf deren Erteilung besteht (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG), ist diese Aufenthaltserlaubnis häufig für sie verschlossen.

4.2.2 ... AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG ist eine Bleiberechtsregelung für „gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige“. Eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis soll jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren erteilt werden, die seit mindestens zwölf Monaten geduldet oder Inhaberinnen eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG (siehe Seite 36f.) sind und seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland leben.

Außerdem sind u. a. ein erfolgreicher i. d. R. dreijähriger Schulbesuch bzw. eine Ausbildung/ein Studium erforderlich. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn die Antragstellerin sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit bzw. Behinderung nicht erfüllen kann. Ein weiteres Erfordernis besteht in der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts; Ausnahmen hiervon gelten während einer schulischen/beruflichen Ausbildung bzw. eines Studiums. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Antragstellerin ihre Abschiebung durch Identitätstäuschung oder Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten verhindert oder verzögert.

Ehe-/Lebenspartnerinnen und minderjährige ledige Kinder einer Begünstigten sollen, Eltern und minderjährige Geschwister einer minderjährigen Begünstigten können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ggf. auch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 25a Abs. 2 AufenthG).

Hinweis: Am 26.06.2024 veröffentlichte die nordrhein-westfälische Landesregierung vollständig überarbeitete und an die aktuelle Gesetzeslage angepasste Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG. Darin stellt die Landesregierung u. a. klar, dass die Ausländerbehörde bei einer Vorduldungszeit von unter zwölf Monaten prüfen soll, ob für die erforderliche Restzeit eine Ermessensduldung erteilt werden kann, wobei das Ermessen der Behörde regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben ist. Außerdem wird die Hinweispflicht der Behörde, konkrete zumutbare und praktisch erfüllbare Schritte zur Passbeschaffung aufzuzeigen, hervorgehoben.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

Ein – im Gegensatz zu § 25a AufenthG nicht mit einer Alters(ober)grenze versehenes – Bleiberecht bei „nachhaltiger Integration“ ist in § 25b AufenthG geregelt. Die Aufenthaltserlaubnis soll geduldeten Personen oder Inhaberinnen eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG (siehe Seite 36f.) erteilt werden, die mindestens seit sechs (oder – bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern – seit vier) Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland leben und „gute Integrationsleistungen“ nachweisen. Dazu gehört u. a., dass sie ihren Lebensunterhalt aktuell „überwiegend“ oder erwartbar bald vollständig selbst sichern können. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Antragstellerin ihre Abschiebung durch Identitätstäuschung oder Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten verhindert oder verzögert.

Hinweis: Die Umsetzung des § 25b AufenthG für NRW klärt ein [Erlass](#) der Landesregierung vom 19.03.2021. Dieser bezieht sich jedoch noch auf eine inzwischen veraltete Fassung von § 25b AufenthG; insbesondere greifen daher die Vorgaben zu Abweichungen von den – vormals längeren – Voraufenthaltszeiten nicht mehr.

Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Geduldete Personen, die am 31.10.2022 seit mindestens fünf Jahren erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland gelebt haben, können noch bis zum 31.12.2025 eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ (das sog. Chancen-Aufenthaltsrecht) beantragen. Die als „Soll“-Vorschrift ausgestaltete Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird abweichend von der Lebensunterhaltssicherung und der Erfüllung der Passpflicht erteilt. Sie dient nämlich dazu, (diese) noch fehlende(n) Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und b AufenthG (leichter) erfüllen zu können.

Antragstellerinnen müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und dürfen nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität getäuscht haben und dadurch ihre Abschiebung verhindern. Die Aufenthaltserlaubnis wird auch den Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen sowie grundsätzlich den (zum Zeitpunkt der Einreise) minderjährigen Kindern der Stammberechtigten gewährt, selbst wenn diese die fünfjährige Voraufenthaltszeit nicht erfüllen.

Achtung: Im Falle einer erfolgreichen Passbeschaffung sollten Inhaberinnen des Chancen-Aufenthaltsrechts möglichst sicherstellen, dass sie innerhalb der 18 Monate alle Voraussetzungen für den Übergang in ein Bleiberecht nach § 25 a oder b AufenthG erfüllen. Andernfalls droht mit dem Rückfall in die Duldung bzw. dem Wiedereintreten der Ausreisepflicht nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis eine Abschiebung.

Hinweis: Die nordrhein-westfälische Landesregierung erklärte mit Erlass vom 15.08.2024 die aktualisierten Anwendungshinweise des BMI zu § 104c AufenthG vom 25.04.2024 inkl. NRW-spezifischer Ergänzungen für verbindlich. Danach sind bspw. kurzfristige Unterbrechungen des geduldeten Voraufenthalts unschädlich und die Voraussetzungen für einen atypischen Fall – in welchem die Aufenthaltserlaubnis trotz „Soll“-Regelung versagt werden kann – eng auszulegen.

4.2.3 ... AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27ff. AufenthG) kommt zum einen bei Eheschließung

mit einer Deutschen oder einer aufenthaltsberechtigten ausländischen Staatsangehörigen in Betracht.

Hinweis: Für die Eheschließung müssen Unterlagen, wie bspw. ein Ehefähigkeitszeugnis und ein Pass, vorgelegt werden. Deren Beschaffung, soweit überhaupt möglich, kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Vorlage eines Passes bei Unvollständigkeit der sonst notwendigen Unterlagen kann u. U. dazu führen, dass die Betroffene noch vor der Eheschließung abgeschoben wird. Hier sollte im Vorhinein eine Beratungsstelle aufgesucht werden.

Zum anderen kann die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem eigenen deutschen oder aufenthaltsberechtigten Kind zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für den „ungesicherten“ Elternteil führen. Auch hierzu ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle sinnvoll.

Grundsätzlich muss die Betroffene mit dem entsprechenden Visum eingereist sein, um eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zu erhalten. Von der Nachholung des Visumsverfahrens kann abgesehen

werden, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht; ist die Nachholung unzumutbar (bspw. kann dies bei einer Risikoschwangerschaft der Fall sein), muss von ihr abgesehen werden (§ 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

4.3 HÄRTEFALLANTRAG

In sog. Härtefällen kann die zuständige ABH auf Ersuchen der Härtefallkommission (HFK) NRW eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen. Ein Ersuchen der HFK ist für die ABH jedoch nicht bindend. [Hier](#) erhalten Sie weiterführende Informationen zur HFK NRW.

Voraussetzungen für die Annahme eines Härtefalls sind, dass die Antragstellerin vollziehbar ausreisepflichtig ist, alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft und gute Integrationsleistungen erbracht worden sind. In der Regel werden Antragstellerinnen mit einem Dublin-Bescheid vom Härtefallverfahren ausgeschlossen. Auch Straftaten von erheblichem Gewicht begründen regelmäßig einen Ausschluss. Bis zur Entscheidung der

HFK über den Antrag sehen ABHen oft von einer Abschiebung ab, jedoch gibt es hierfür keine rechtliche Garantie.

Hinweis: Anträge müssen unbedingt vollständig bei der Geschäftsstelle der HFK im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Völklinger Straße 4 in 40219 Düsseldorf; E-Mail: haer-tefallkommission@mkjfgfi.nrw.de) eingereicht werden. [Diese Liste](#) (Stand: Januar 2022) informiert über die relevanten Inhalte eines Härtefallantrags.

4.4 PETITIONSAUSSCHUSS NRW

An den Petitionsausschuss NRW kann sich wenden, wer sich über (eine Entscheidung von) Behörden, die der Aufsicht des Landes NRW unterstehen, beschweren möchte. Auch von Abschiebung bedrohte Personen können sich an den Petitionsausschuss wenden und ihren „Fall“ vortragen.

Der Ausschuss muss sich mit dem Fall befassen, den Sachverhalt klären und mit den Beteiligten nach Lösungen suchen. Er kann die Verwaltung dazu anregen, ei-

nen Fall erneut zu überdenken und Maßnahmen empfehlen. Empfehlungen des Petitionsausschusses haben keine rechtlich bindende Wirkung, werden aber dennoch häufig befolgt.

Das Einreichen einer Petition beim Ausschuss garantiert nicht, dass die Abschiebung während der Lösungsfindung ausgesetzt wird, oft wird es jedoch so gehandhabt.

Weitere Informationen zur Arbeit des Petitionsausschusses NRW finden Sie [hier](#).

Hinweis: Es ist möglich, sich im gleichen Fall (nacheinander) sowohl an die HFK als auch an den Petitionsausschuss zu wenden. Da der Sachverhalt im Petitionsausschuss oft im Rahmen einer mündlichen Anhörung ausführlich erörtert wird und hierbei mehr Aspekte Berücksichtigung finden können als in der Entscheidungsfindung der HFK, kann es ratsam sein, zuerst den Petitionsausschuss einzuschalten.

4.5 WEITERE HANDLUNGSOPTIONEN BEI (DROHEN- DER) ABSCHIEBUNG

Kirchenasyl

Damit Gemeinden Kirchenasyl gewähren, ist das Vorliegen einer rechtlichen Perspektive, also der Möglichkeit, ein Bleiberecht erwirken zu können, Voraussetzung. Kirchenasyl ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, etwa in Härtefällen im Rahmen eines Dublin-Verfahrens, die sorgfältige Überprüfung der individuellen Umstände und kann zum Selbsteintritt Deutschlands führen. Das MKJFGFI hat mit [Erlass](#) vom 09.11.2023 betont, dass die Ausländerbehörden keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einleiten dürfen, bis das BAMF der Behörde nach erneuter Prüfung des Falls schriftlich mitteilt, dass kein Selbsteintritt erfolgt.

Hinweis: Derzeit übersteigen die Kirchenasyl-Anfragen deutlich die zur Verfügung stehenden Plätze. Es ist daher ratsam, dass Schutzsuchende, bei denen ein Härtefall vorliegt, und deren Unterstützerinnen selbst auf Kirchengemeinden zugehen und diese bitten, auf ihrem Gelände Asyl zu gewähren.

Informationen und Kontakte zum Kirchenasyl finden Sie [hier](#). Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche gibt in einem [Merkblatt](#) (Stand: November 2023) Hinweise rund um (angedrohte) Abschiebungen aus dem Kirchenasyl.

Ausländerrechtliche Beratungskommissionen („lokale Härtefallkommissionen“) und Bleiberechtsprogramme

In einigen NRW-Städten (bspw. in Köln, Aachen, Kreis Unna) gibt es lokale ausländerrechtliche Beratungskommissionen, die sich i. d. R. aus Vertreterinnen der Ratsfraktionen, der ABH und aus Vertreterinnen von Wohlfahrtsverbänden sowie ggf. von lokalen Flüchtlingsorganisationen zusammensetzen und über Bleiberechtswege in Härtefällen beraten.

Außerdem bieten in manchen Kommunen etablierte „Bleiberechtsprogramme“ wie das Kölner „Bleibeperspektiven“-Projekt langjährig Geduldeten die Möglichkeit, einen sicheren Aufenthalt zu erlangen.

Solidarische Unterstützungsaktionen

Öffentliche Solidaritätsbekundungen mit potenziell von Abschiebung Betroffenen vor Gemeinschaftsunterkünften erzielen Aufmerksamkeit und signalisieren gesellschaftlichen Beistand. Zudem können öffentliche

Petitionen, die von vielen Personen unterzeichnet und daraufhin bspw. beim Landtag eingereicht werden, Druck auf Entscheidungsträgerinnen ausüben.

Werden Abschiebungen auf einem normalen Linienflug durchgeführt und befinden sich Passagiere an Bord, die ihre Solidarität bspw. durch Aufstehen bekunden, ist es schon vorgekommen, dass die Pilotin entscheidet, das Flugzeug unter den gegebenen Umständen nicht zu starten.

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen kontaktieren

Eine Abschiebung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsvollstreckung. Maßnahmen seitens der Behörden unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das gilt bspw. auch für die Abnahme von Handys und das Festhalten einer Person am Flughafen. Für das Monitoring von Abschiebungen an den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn gibt es in NRW zwei Ansprechpersonen bei der [Diakonie RWL](#). Werden die Ansprechpartnerinnen im Vorfeld der Abschiebung kontaktiert, können sie den Einzelfall genau im Blick behalten und auf eventuelle Besonderheiten, wie etwa die Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung, achten.

Kontakt: Mert Sayim, Tel.: 0211 6398 418, Mail: m.sayim@diakonie-rwl.de, und Judith Fisch, Tel.: 0211 6398 411, Mail: j.fisch@diakonie-rwl.de.

Unterstützerinnen / Rechtsanwältin verständigen

Bei drohender Abschiebung kann das Einschalten einer Rechtsanwältin – auch über die Prüfung bleiberechtlicher Möglichkeiten hinaus – ratsam sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Abschiebung rechtswidrig werden lassen könnten und die daher rechtzeitig geltend gemacht werden sollten (bspw., wenn eine (Risiko-)Schwangerschaft oder eine Erkrankung, welche die Abschiebung beeinträchtigen können, vorliegen).

Aufgrund der Tatsache, dass Abschiebungen oft sehr früh am Morgen stattfinden, ist es i. d. R. schwierig, seine Rechtsanwältin noch rechtzeitig zu erreichen. Gegebenenfalls sollte daher schon im Vorhinein besprochen werden, welche Handlungsmöglichkeiten im Falle einer akuten Abschiebung bestehen. Zudem sollte für diesen Fall frühzeitig die „Notfall“-Erreichbarkeit ehrenamtlicher Unterstützerinnen geklärt werden. Unterstützerinnen leisten in der Abschiebungssituation nicht nur einen wichtigen solidarischen Beistand, sondern haben auch eine wichtige beobachtende Funktion: Sie

können das Monitoring über Menschenrechtsverletzungen und (auffällige) Verfahrensfehler vornehmen.

Wird die Abschiebung vollzogen, kann es für die Betroffenen hilfreich sein, auch nach der Ankunft im Zielstaat mit Unterstützerinnen und ggfs. auch mit der Rechtsanwältin in Kontakt zu bleiben, um zu prüfen, ob die Abschiebung unzulässig war oder unter Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden hat. Dafür empfiehlt es sich, frühzeitig die Finanzierung der weiteren anwaltlichen Unterstützung zu klären. Benötigten Betroffene nach einer Abschiebung Hilfe vor Ort, lassen sich ggfs. im Zielstaat tätige Organisationen der Flüchtlingssolidaritätsarbeit oder andere Hilfsorganisationen einschalten.

Eine Übersicht von **Unterstützungsorganisationen** in verschiedenen Herkunftsstaaten finden Sie [hier](#) und [hier](#) für Dublin-III-Staaten.

Abschiebungsreporting NRW informieren

Das Projekt **[Abschiebungsreporting NRW](#)** dokumentiert unverhältnismäßige oder mit besonderen Härten

verbundene Abschiebungsfälle. Dadurch soll Aufmerksamkeit auf die problematischen Seiten der nordrhein-westfälischen Abschiebungspraxis gelenkt werden.

Kontakt: Sebastian Rose, Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V., Aquinostraße 7-11, 50670 Köln, Tel. 0221 972 6932, Mail: rose@abschiebungsreporting.de

Informieren Sie sich und andere

Über Informations-/Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit schaffen Sie Sensibilität für das Thema Abschiebungen und signalisieren gleichzeitig Ihre Solidarität mit von Abschiebung Betroffenen. Auch den Flüchtlingsrat NRW e.V. können Sie über Härtefälle bei Abschiebungen informieren. Ihre Angaben können die Presse- und Lobbyarbeit des Flüchtlingsrates NRW unterstützen.

Kontakt: E-Mail: info@fnrw.de oder telefonisch unter 0234 587 315 60.

5. IMPRESSUM

Flüchtlingsrat NRW e.V.

1. Auflage: Julia Gorlt, Birgit Naujoks

Überarbeitete Auflage: Fabian Bonberg, Birgit Naujoks

Wittener Straße 201

44803 Bochum

Tel.: 0234 587 315 60

Fax: 0234 587 315 75

Telefonische Erreichbarkeit: Mo - Fr, 10 - 16 Uhr

E-Mail: info@frnrw.de

Internet: <http://www.frnrw.de>

facebook.com/fluechtlingsratNRW

X.com/FRNRW

instagram.com/fluechtlingsrat_nrw

mastodon.social/@FRNRW

bsky.app/profile/frnrw.bsky.social

